

P O L I Z E I V E R O R D N U N G

**des Landratsamts Heidenheim als Untere Forstbehörde
zum Schutz des Wildparks Eichert
einschließlich des Waldspielplatzes „Naturtheater“
auf der Markung der Stadt Heidenheim an der Brenz,
Markung Heidenheim, Flur Heidenheim**

vom 15. Januar 2005

Aufgrund von § 70 Nr. 3 und § 37 Abs. 3 Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz – LWaldG) in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit § 10 Abs. 2, § 1 Abs. 1, des Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1992 (GBI. S. 1) wird mit Zustimmung des Gemeinderats der Stadt Heidenheim vom 16.12.2004 verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die nachfolgenden Verbote beziehen sich auf den Wildpark Eichert einschließlich des Waldspielplatzes "Naturtheater" auf der Markung Heidenheim, Flur Heidenheim, Flst. 1075/1 und Teilfläche von Flst. 1078, Stadtwald, Distrikt Eichert/Schwende (siehe beiliegenden Lageplan).

§ 2 Fütterungsverbot

- (1) Tiere in den Gehegen des Wildparks Eichert dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Ausgenommen hiervon ist die Fütterung mit Futter aus den bereitgestellten Futterautomaten.

§ 3 Leinenzwang

- (1) Es ist verboten, Hunde frei laufen zu lassen.
- (2) Das Betreten des Waldspielplatzes "Naturtheater" mit Hunden ist generell verboten.

§ 4 Reiten

- (1) Das Reiten auf den Wegen innerhalb des Wildparks Eichert einschließlich Waldspielplatz "Naturtheater" ist nicht gestattet.
- (2) Dem Reiten gleichgestellt ist das Befahren der Wege mit Kutschen.

§ 5 Abfälle

Abfälle dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Abfallbehältern entsorgt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 83 Abs. 3 LWaldG:
 - Wer entgegen § 2 Tiere in den Gehegen füttert (ausgenommen Fütterung mit Futter aus den bereitgestellten Futterautomaten).
 - Wer entgegen § 3 Nr. 1 Hunde frei laufen lässt oder Nr. 2 den Waldspielplatz „Naturtheater“ mit Hunden betritt.
 - Wer entgegen § 5 auf den Wegen reitet bzw. diese mit Kutschen befährt.
 - Wer entgegen § 7 Abfall nicht an den hierfür vorgesehenen Stellen entsorgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 83 Abs. 4 LWaldG mit einer Geldbuße bis zu 2.500.- €, in besonders schweren Fällen bis zu 10.000.- € geahndet werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Polizeiverordnung tritt am 28.01.2005 in Kraft.

Landratsamt Heidenheim
Fachbereich Forsten